



Turnverein 1865 Weißenstadt e.V.

S A T Z U N G

§ 1

- (1) Der 1865 in Weißenstadt gegründete Verein trägt den Namen

Turnverein Weißenstadt 1865 e.V.

Er hat seinen Sitz in Weißenstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständige Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden
- Instandhaltung des Sportplatzes, der Turnhalle, des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch die Auflösung des Vereins.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens, unehrenhaften Handlungen schuldig gemacht hat oder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in (3) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 50, -- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme sportlicher und sonstiger Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1.Vorsitzenden
- 2 gleichberechtigten Stellvertretern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass einer der beiden gleichberechtigten Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zu Vertretung berechtigt ist. Der 1.Vorsitzende soll bestimmen, wer von den Stellvertretern seine jeweilige Vertretung übernimmt.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt:

- (3) der Vorstand kann Geschäfte bis zum Betrage von 1000,- € ausführen.
- (4) der Vereinsausschuss kann Geschäfte bis zu 10.000,- € ausführen
- (5) für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- dem Schatzmeister (Hauptkassier).
- den Beiräten

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4(1), 4(3) und 4(5) und § 6 dieser Satzung zu.

(3) Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitgehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anders Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

- (4) Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
- (5) Dem Vereinsausschuß als Beiräte gehören an:
- a) Ehrenvorsitzender
 - b) Sportwart
 - c) Frauenvertreter/in
 - d) Jugendleiterin
 - e) Jugendleiter
 - f) Schriftführer
 - g) Bis zu 10 weitere Personen
 - h) Die Leiter der einzelnen Abteilungen
- Zu a): werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- b)-g): sind in der Mitgliederversammlung zu wählen
- Zu h): die Leiter der einzelnen Abteilungen werden von diesen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinskasten. Zusätzlich kann die Einberufung auch in der Tagespresse erfolgen.
- Mit der Bekanntgabe ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschußmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein Vermögen bilden.

§ 10

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Weißenstadt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 14

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2004 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....